



Einführung KFSG per 1.1.2022

Kostenbeteiligung bei besonderen Förder- und Schutzleistungen

Referentin Verena Allenbach
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt

Modell der Berechnung Kostenbeteiligung Sorgenberechtigte

- Berücksichtigung der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
- Absehen vom Kostgeldbeitrag (CHF 30)
- Vereinheitlichung der Berechnung der Kostenbeteiligung;
- Berücksichtigung der Familienverhältnisse;
- Angemessene Tragbarkeit;
- Vereinfachung der Berechnung;
- Leistungen der EL für die Unterbringung sind abzutreten;
- Ausnahme der Kostenbeteiligung: «Referat Leistungen für Kinder mit Behinderung»

Berechnung der Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen bei faktischer Obhut

Die Basis bildet die letzte gültige Steuerveranlagung (ordentliche Veranlagung oder Taxation).

Die Haushaltseinheit umfasst:

- Ehegatten bzw. Ehegattin
- der registrierte Partner bzw. registrierten Partnerin
- Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft (mind. 5 Jahre oder gemeinsame Kinder)
- Minderjährige oder Volljährige, in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren



Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bei getrennt lebenden Eltern

Um auch verschiedene Lebensformen wie die gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut und Patchworkfamilien bei der Kostenbeteiligung angemessen und rechtsgleich zu berücksichtigen, ist die Kostenbeteiligung in beiden Haushaltsstrukturen der Unterhaltspflichtigen zu berechnen.



Minderjährige oder Volljährige in Erstausbildung sowie junge Erwachsene mit eigenem Einkommen

Beteiligen sich im Rahmen der Unterhaltsbeitragspflicht an der stationären Leistungen

Keine Kostenbeteiligung bei ambulanten Leistungen.

Leistungen der EL bezüglich Unterbringung sind vollständig an die vorfinanzierende Stelle abzutreten.

Grundlage der Kostenbeteiligung (Einkünfte)

Berechnung des massgebenden Jahreseinkommen

Dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung werden noch folgende Einkommen zugerechnet:

- Familienzulagen,
- Renten der AHV / IV,
- Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge,
- Einkommen aus Vermögen,
- Unterhaltsleistungen,
- Übrige Einkünfte, wie Ersatzeinkommen ALV, Versicherungsleistungen usw.
- ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen).

Grundlage der Kostenbeteiligung (Abzüge)

Sofern steuerlich abzugsfähig können folgende Beträge abgezogen werden:

- geleistete Unterhaltsbeiträge, gemäss Unterhaltsvertrag
- Kinderdrittbetreuungskosten, tatsächliche Kosten, jedoch max. CHF 8'000 pro Kind
- Versicherungsbeiträge, CHF 2'400 / Erwachsene und CHF 700 / Kind
- Krankheits- und Unfallkosten



Grundlage der Kostenbeteiligung (Kinderabzüge)

Zusätzlich kann bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für

jedes unterhaltsbedürftige Kind im eigenen Haushalt

CHF 5000

abgezogen werden.

Grundlage der Kostenbeteiligung (massgebendes Jahreseinkommen)

Massgebendes Jahreseinkommen	%-Anteil	CHF pro Jahr	CHF pro Monat
bis CHF 55'000	0%	CHF 0	CHF 0
CHF 55'001 - CHF 60'000	4,5%	CHF 2'475 - CHF 2'700	CHF 206 - CHF 225
CHF 60'001 - CHF 65'000	5,5%	CHF 3'300 - CHF 3'575	CHF 275 - CHF 298
CHF 65'001 - CHF 70'000	6,5%	CHF 4'225 - CHF 4'550	CHF 352 - CHF 379
CHF 70'001 - CHF 75'000	7,5%	CHF 5'250 - CHF 5'625	CHF 438 - CHF 469
CHF 75'001 - CHF 80'000	8,5%	CHF 6'375 - CHF 6'800	CHF 531 - CHF 567
CHF 80'001 - CHF 85'000	9,5%	CHF 7'600 - CHF 8'075	CHF 633 - CHF 673
CHF 85'001 - CHF 90'000	10,5%	CHF 8'925 - CHF 9'450	CHF 744 - CHF 788
CHF 90'001 - CHF 95'000	11,5%	CHF 10'350 - CHF 10'925	CHF 863 - CHF 910
CHF 95'001 - CHF 100'000	12,5%	CHF 11'875 - CHF 12'500	CHF 990 - CHF 1'042
über CHF 100'000	13,5%	CHF 13'500 und mehr	CHF 1'125 und mehr



Beispiele der Berechnung der Kostenbeteiligung mit Berechnungstool (auf Internet)

Berechnung Familie

Berechnung getrennte Eltern alternierende Obhut

Berechnung Minderjährige oder Volljährige in Erstausbildung, sowie junge Erwachsene bis 25 Jahre

Berechnung selbstständig Erwerbende

Neuberechnung bei Veränderungen > +/- 10%

Festlegung der Kostenbeteiligung

- Die Sozialdienste berechnen die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bei einvernehmlich vereinbarten besonderen Förder- und Schutzleistungen und informieren die Unterhaltspflichtigen über die Beteiligung.
- Das Kantonale Jugendamt (KJA) berechnet im Auftrag des Schulinspektorats resp. der Erziehungsberatungsstellen (EB) die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen von Kindern mit einer sonderpädagogischen Verfügung
- Die Erziehungsberatungsstellen prüfen im Rahmen der Abklärung des Sonderschulbedarfs, ob die Ausnahmeregelungen für Unterhaltspflichtige zur Anwendung gelangen

Rechnungstellung

Die Beiträge die Kostenbeteiligung werden den Unterhaltspflichtigen resp. den Minderjährigen, welche sich an den Unterbringungskosten beteiligen monatlich in Rechnung gestellt.

Bei einvernehmlich vereinbarten Leistungen (Sozialdienst oder EB) erfolgt die Rechnungsstellung und das Inkasso durch das KJA

Bei behördlichen angeordneten Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung und das Inkasso durch den Sozialdienst im Auftrag der KESB



Instrumente zur Unterstützung

- Rechner zur Berechnung der Kostenbeteiligung ist online abrufbar
- FAQ - laufend aktualisiertes Dokument
- KFSV - Erlass und Vortrag (Art. 30 – Art.40b KFSV)



Kontakt

Verena Allenbach

Leiterin Abteilung Finanzen und Ressourcen

verena.allenbach@be.ch

+41 31 633 76 48